

Satzung für den BMW Slalom-Cup Deutschland e.V.

Mitglied in BMW Club Deutschland e.V.

Mitglied in BMW Club Europa e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von BMW Clubs in Deutschland.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Motorsports, für diesen Sport zu begeistern und in technischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen zu beraten und Erfahrungen auszutauschen, ebenso wie die Unterweisung und der Austausch allgemeiner und besonderer Fragen zur Kraftfahrzeugsicherheit.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Mitglied des "BMW Club Deutschland e.V." mit Eintragung im Vereinsregister Alsfeld und über diese Organisation auch Mitglied in "BMW Club Europa e.V." mit Eintragung im Vereinsregister München.

Der Verein und die in ihm zusammengeschlossenen BMW Clubs können das BMW Warenzeichen und den Namen BMW nur nach Zustimmung des BMW Club Deutschland e.V. und in der jeweils von dort und der BMW AG genehmigten Art und Weise (optisches Erscheinungsbild) verwenden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " BMW Slalom-Cup Deutschland", nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz " eingetragener Verein (e.V.)".
2. Der Sitz des Vereins ist in Kassel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können BMW Clubs in der Bundesrepublik Deutschland werden, deren Mitglieder wiederum Einzelmitglieder, Vereine, Clubs oder Zusammenschlüsse von Clubs sein können, deren Organisationsformen demokratischen Grundsätzen entsprechen müssen und die den Vereinszweck verfolgen. Die einzelnen Clubs werden aufgrund schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand aufgenommen und anerkannt, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen und den Vereinszweck verfolgen. Clubs die dem BMW Club Deutschland noch nicht angeschlossen sind, werden automatisch Mitglied des BCD und haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Der Verein bietet auch die Einzelmitgliedschaft von natürlichen Personen. Die Einzelmitgliedschaft gilt immer nur für 1 Kalenderjahr und erneuert sich nicht automatisch. In ihr ist ein Abonnement aller Sportveranstaltungen des Vereins der jeweiligen laufenden Saison enthalten, ein Stimmrecht für Einzelmitglieder besteht jedoch nicht

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Sie haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen der Mitgliedschaft eine Auszeichnung.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet.
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
 - c. durch Ausschließung mangels Interesses, wegen Nichtbezahlung der Beiträge bis 31. März des laufenden Kalenderjahres. Den Ausschluss darf der Vorstand nur nach Mahnung und Ablauf einer gesetzten Frist von zwei Monaten beschließen.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und ist bis zum 15. Februar des laufenden Jahres für das gesamte Jahr zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist getrennt geregelt nach:
 - a. Mitgliedsbeitrag für BMW Clubs
 - b. Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder

§ 5 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Leiter Schriftführung und Auswertung
 - Leiter Sport
 - Leiter Werbung und Sponsoring

der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im Oktober abzuhalten.

In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsclub zwei Stimmen und kann durch zwei Delegierte vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - b. Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung.
 - c. Bestellung und Abberufung von 2 Delegierten für die Jahreshauptversammlung des BMW Club Deutschland e.V..
 - d. Beschlussfassung der Ausübung des Stimmrechts der Delegierten von BMW Club Deutschland e.V..
 - e. Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Startgeldern, Sponsor- und Werbebeträgen.
 - f. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich die Kasse zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wahl erfolgt abwechselnd; je 1 Kassenprüfer pro Jahr.
 - g. Die Wahl von Delegierten für besondere Aufgaben im erweiterten Vorstand.
 - Diese Delegierten erhalten einen zeitlich oder sachlich begrenzten Aufgabenbereich.
 - Diese Delegierten haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen.
 - Ihre Tätigkeit endet mit Abschluss ihrer Aufgabe oder mit dem von der Mitgliederversammlung bestimmtem Fristablauf.
 - h. Verabschiedung eines Haushaltsplans.
 - i. Verabschiedung eines Veranstaltungskalenders.
 - j. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss sechs Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. (Posteingang)
 3. Beschlussfähig ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts durch Stimmendelegation zulässig. Für Anträge zur Satzungsänderung ist eine Stimmendelegation nicht möglich. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der rechtmäßig abgegebenen Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, oder schriftlich durch Stimmzettel. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
 4. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder eines BMW Clubs in der Bundesrepublik Deutschland bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Nachfolger bestellt. Sodann wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand i.S.d. BGB ist der erste Vorsitzende . Er vertritt den Verein gerichtlich mit Rechtsbeistand und außergerichtlich stets allein.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Vor der Entscheidung, der die Tätigkeit eines der Delegierten betrifft, ist dieser zu hören.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen (vgl: § 7 Abs. 3 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das verbliebene Vereinsvermögen wird auf die Clubs der Vereinigung zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die vorstehende Satzung wurde am 16. November 2002 erstellt.
Änderung in § 4, § 5 und § 9 erfolgte laut Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.August 2003.